

VERORDNUNG (EG) Nr. 177/94 DER KOMMISSION

vom 28. Januar 1994

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2568/91 über die Merkmale von Olivenölen und Oliventresterölen sowie die Verfahren zu ihrer Bestimmung

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 136/66/EWG des Rates vom 22. September 1966 über die Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Fette⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 3179/93⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 35a,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 2568/91 der Kommission⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 620/93⁽⁴⁾, wurden die Merkmale von Olivenölen und Oliventresterölen sowie die zu ihrer Bestimmung anzuwendenden Verfahren festgelegt.

Anhang XII der Verordnung (EWG) Nr. 2568/91 sieht bei der organoleptischen Beurteilung von nativen Olivenölen die befristete Anwendung eines bestimmten Toleranzwerts vor. Unter Berücksichtigung der bei der Übernahme zur Intervention mit der Anwendung des Toleranzwerts 0,5 gewonnenen Erfahrung sollte dieser Wert im Interesse einer reibungslosen Anwendung der Interventionsregelung aufgehoben werden.

Damit den natürlichen Merkmalen bestimmter Olivenöle besser Rechnung getragen werden kann, sollte der Anhang XIV angepaßt werden. Außerdem sind in der Verordnung (EWG) Nr. 2568/91 enthaltene Fehler zu beheben.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Fette —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Verordnung (EWG) Nr. 2568/91 wird wie folgt geändert :

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 28. Januar 1994

Für die Kommission

René STEICHEN

Mitglied der Kommission

1. In Anhang IV wird unter Punkt 5.2.5.2 „100“ durch „1 000“ ersetzt.
2. In Anhang XII Punkt 10.2 „Endgültige Bewertung“ erhält der zweite Unterabsatz folgende Fassung :
„Im Fall von Olivenölen, die Gegenstand von Interventionsmaßnahmen sind, wird jedoch kein Toleranzwert angewandt.“
3. In Anhang XIV wird die Anmerkung 2 wie folgt geändert :
 - In den Punkten B I a), B II c) und C b) werden die Worte „aliphatische Alkohole“ durch das Wort „Wachs“ ersetzt ;
 - in Punkt B I a) wird die Zahl „400“ durch die Zahl „350“ ersetzt ;
 - in Punkt B II c) wird die Zahl „300“ durch die Zahl „250“ ersetzt ;
 - Punkt C c) erhält folgende Fassung :
„c) Extinktionskoeffizient K_{270} von höchstens 1,2“ ;
 - in Absatz C erhält Buchstabe d) folgende Fassung :
„d) Schwankung des Extinktionskoeffizienten (ΔK) im Bereich von 270 nm von höchstens 0,16“.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am siebten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Artikel 1 Ziffer 3 gilt jedoch ab dem 21. Tag nach dem Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften*.

⁽¹⁾ ABl. Nr. 172 vom 30. 9. 1966, S. 3025/66.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 285 vom 20. 11. 1993, S. 9.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 248 vom 5. 9. 1991, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 66 vom 18. 3. 1993, S. 29.